



Finanzamt Lörrach

Merkblatt für Grenzgänger (Schweiz)

Grenzgänger nach der Schweiz sind mit ihrem Arbeitslohn grundsätzlich im Inland steuerpflichtig. Die Schweiz ist berechtigt, eine Quellensteuer von **bis zu 4,5 %** einzubehalten. Um einen höheren Steuerabzug in der Schweiz zu vermeiden, benötigen sie eine vom Finanzamt ausgestellte [Ansässigkeitsbescheinigung](#).

Beginn der Grenzgängertätigkeit

- Am Anfang Ihrer Grenzgängertätigkeit erhalten Sie einen [Fragebogen](#).
- Nach Abgabe des Fragebogens, wird Ihnen eine Steuernummer zugeteilt.
- Auf die voraussichtliche Jahressteuer werden vierteljährlich (10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.) Vorauszahlungen erhoben. Über die zu entrichtenden Beträge erhalten Sie einen Vorauszahlungsbescheid.
- Das [Lastschriftinzugsverfahren](#) im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt hat sich ausgesprochen bewährt und wird auch Ihnen empfohlen.

Jährliche Steuerfestsetzung (Veranlagung)

- Der Grenzgänger hat jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen (z.B. für 2016 bis zum 31.05.2017).
- Dieser sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lohnausweis einschließlich Zusatz- oder Ergänzungsblätter im Original
 - b) Nachweis des Arbeitgeberbeitrags zur Krankentaggeld (Salärausfall)versicherung
 - c) Im Fall der Beendigung der Grenzgängertätigkeit die Austrittsabrechnung der Pensionskasse und ein Nachweis über den Verbleib der Freizügigkeitsleistung
- Nach dem Abschluss der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung wird die Jahressteuer mit Steuerbescheid festgesetzt.
- Auf die Jahressteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen und die in der Schweiz erhobene Quellensteuer bis zu 4,5 v.H. angerechnet.

Veränderungen während der Grenzgängertätigkeit

- Alle Veränderungen, wie z.B. des Einkommens, des Familienstandes, der Anschrift und der Bankverbindung erfährt das Finanzamt ausschließlich von Ihnen. Es ist

deshalb wichtig, dass Sie derartige Änderungen schnell dem Finanzamt mitteilen.

- Falls Sie Ihre Grenzgängertätigkeit **beenden**, sollten Sie das Finanzamt **schriftlich benachrichtigen**. Die Vorauszahlungen können dann rechtzeitig angepasst werden.

Umrechnungskurse für je 100 SFR

2016: 91,50 € **2015:** 93,50 € **2014:** 82 € **2013:** 81 €

Formulare finden Sie [hier](#).

Ihr Finanzamt Lörrach